



Satzung

Turnverein Weilbach

1911 e. V.

Stand 23. März 2013

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Weilbach 1911 e.V.
2. Er ist gegründet im Jahre 1911 und hat seinen Sitz in Weilbach.
3. Er ist in das Vereinsregister des **AG Aschaffenburg** eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot-Gold.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turnverein Weilbach hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, die Jugend im Geist F.J. Jahn zu ertüchtigen und zu erziehen, sowie gute Sitten und Geselligkeit zu pflegen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden echter, in der deutschen Turnerbewegung gewachsener Demokratie.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung § 52, 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Schüler- und Jugendmitgliedern

zu a)

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder. Diese sind entweder aktive oder fördernde Mitglieder.

zu b)

Mitglieder, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

zu c)

Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder. Mitglieder unter 14 Jahren sind Schülermitglieder. Für Mitgliedschaft und sportliche Betätigung müssen Schülermitglieder eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche Person und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
2. Die Mitgliedschaft ist in der Regel durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des betreffenden Mitgliedes.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt im Falle des Austritts oder Ausschlusses mit dem Ende des Jahres in welchem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn dieses
 - a) innerhalb von 3 Monaten nach der Mahnung der Bezahlung seiner Beiträge oder etwaiger Entschädigungsleistungen nicht nachgekommen ist,
 - b) längere Zeit seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Anmahnung nicht nachgekommen ist,
 - c) sich eines groben oder wiederholten Vergehens gegen diese Vereinssatzung oder eines grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlung schuldig gemacht hat.

Ein Ausschließungsbeschluss ist unter Anführung der Gründe dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

4. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Beschlusses an, das Einspruchsrecht beim 1. Vorstand zu, der dann endgültig entscheidet.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in beiden Instanzen nur in geheimer Abstimmung entschieden. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch beim 1. Vorstand ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben kostenlosen Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Jugend- und Schülermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Wettkämpfen, Spielen und überörtlichen Veranstaltungen für den Verein und an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilzunehmen. Sie haben den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge zu leisten.
4. Fühlt sich ein Mitglied in den Vereinsangelegenheiten irgendwie benachteiligt, so soll es dies unverzüglich beim 1. Vorstand anzeigen. Dieser hat sich dafür zu verwenden, dass die Beschwerden, soweit sie begründet sind, erforderlichenfalls unter Herbeiziehung der zuständigen Vereinsorgane auf dem raschesten Weg behoben werden.

§ 8 Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
 - c) Freiwilligen Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen, wie Zuschüsse usw.
2. Die Beiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen i. Sinne des § 3 dieser Satzung
4. Im Einzelfall können die Vorsitzenden über den Betrag von 500,- Euro (im Innenverhältnis) verfügen. Alle anderen Ausgaben genehmigt die Vorstandschaft.
5. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
6. Die Einnahmen aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

§ 9 Vereinsleitung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Leitung des Vereins obliegt den Vorsitzenden und dem Vereinsausschuss.

Die Vorstandschaft bilden

Der 1. Vorstand
Der 2. Vorstand
Der Vereinskassier
Der Schriftführer

Auch Ehrenvorsitzende können dem Vorstand angehören. Jeder der Vorstände vertritt nach § 26 BGB einzeln.

Den Vereinsausschuss bilden:

1. Die Vorstandschaft
2. 5 gewählte Vertreter der Mitglieder
3. die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

Die Vorstandschaft hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, die Pflicht, die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen, größere Veranstaltungen zu leiten und den Übungsbetrieb zu unterstützen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts- Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Vereinsangehörigen beilegen.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Gegenstände die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a) Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er entgeltlich beschließen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten.
- b) Jederzeit die Einbindung einer Haupt- oder einer anderen Vereinsversammlung beschließen.

Die Organe des Vereins (§9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung geschieht auf Beschluss der Vorstandschaft. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbst eine Generalversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches und den Gegenstand der Beratung bezeichnendes Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorsitzende eine Generalversammlung einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Aushängekasten des Vereins und im Boten vom Untermain. Der Gegenstand der Einberufung muss dabei bezeichnet werden. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
4. Die Beschlussfassung geschieht mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, auf Wunsch von 1/3 der erschienen Mitglieder, geheim.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, auch Zweck, enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
 - b) Turn- und Sportberichte
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahl der Vorstandschaft
 - f) Anträge
7. Die in der ordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Außer der Generalversammlung finden je nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt.

§ 11 Wahlen

1. Alle 2 Jahre wählt die Generalversammlung die Vorstandschaft, den Vereinsausschuss und 2 Kassenprüfer.
2. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern zu bilden. Dieser leitet die Entlastung der Vorstandschaft ein und führt die anstehenden Wahlen durch.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches oder mündliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
4. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt schriftlich. Die übrigen Wahlen können mit Zustimmung der Versammlung per Handzeichen erfolgen.

5. Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
6. Eine Amtsenthebung ist nur durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig

§ 12 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Den Vereinsgläubigern gegenüber haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Marktgemeinde Weilbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss des TV Weilbach kann Ordnungen erlassen. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am 24.03.13 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Weilbach, den 24.03.2013

1. Vorstand

2. Vorstand

Vereinskassier

Schriftführer

Beisitzer